



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Satzung kann die Bildung von Stammkapital vorsehen. Stammkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der durch Einlagen und/oder Umwandlung von Dotationskapital bzw. von Rücklagen gebildet wird. Über die Bildung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Stammkapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung der Vertretung des Trägers.“

(5) Bis zu 25,1 v.H. des Stammkapitals können von anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen, deren Trägern im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von vergleichbaren Trägern im Sinne des Satzes 2 gehalten werden. Vergleichbare Träger sind juristische Personen ohne private Eigentümer, Mitglieder oder vergleichbare Berechtigte, die an einer Sparkasse im Sinne des § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) mehrheitlich beteiligt sind, unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben sowie darauf verpflichtet sind, etwaige Ausschüttungen und Liquidationserlöse gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sobald diese Voraussetzungen entfallen, erlischt die Berechtigung zum Erwerb oder Halten von Stammkapitalanteilen.

(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals und/oder durch Übertragung von Anteilen am vorhandenen Stammkapital. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe der Einlage bzw. der zu übertragende Anteil am Stammkapital sowie der Zeitpunkt der Einlage bzw. der Übertragung zu regeln. Darüber hinaus können die Art und Höhe eines Wertausgleichs vereinbart werden. Der Vertrag ist dem Innenministerium rechtzeitig vor Vertragsabschluss anzuzeigen.

(7) Weitere Erhöhungen des Stammkapitals auch unter Teilnahme eines oder mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter sowie weitere Übertragungen von Teilen vorhandenen Stammkapitals sind zulässig, solange die Beteiligungsgrenze nach Abs. 5 S. 1 nicht überschritten wird. Die Absätze 5 und 6 gelten im Übrigen entsprechend.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständigkeit der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes oder gemäß § 9 Abs. 3 angehören.

(2) Sie beschließt über

1. die Errichtung und die Auflösung der Sparkasse, die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen sowie den Beitritt zu Sparkassenzweckverbänden nach Anhörung des Verwaltungsrates,

2. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,

3. die Zustimmung zur Bildung von Stammkapital nach § 4 Abs. 4 Satz 3 sowie den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 4 Abs. 6

4. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung

- a) der Mitglieder des Vorstandes und
- b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,

5. die Entlastung des Verwaltungsrates,

6. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen,

7. die Genehmigung der Richtlinien der Geschäftspolitik nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz,

8. die Genehmigung der Verwendung von Überschüssen nach § 27 Abs. 4 Satz 4,

9. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2,

10. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei Sparkassen, an deren Stammkapital neben dem Träger weitere Beteiligte bestehen, gehört dem Verwaltungsrat mindestens ein Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an, maximal jedoch drei Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten. Die Anzahl der Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten bestimmt sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 4 Abs. 6. Die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 verringert sich entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Vertreter eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden von diesem in den Verwaltungsrat entsandt. Im Fall mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter werden deren Vertreter in einer Beteiligtenversammlung gewählt. Jeder neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte entsendet einen Vertreter in die Beteiligtenversammlung. Je angefangene EUR 1.000 Beteiligung am

Stammkapital der Sparkasse vermitteln eine Stimme. Die Beteiligtenversammlung stimmt in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Weitere Regelungen können in der Satzung der Sparkasse getroffen werden"

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden in Nummer 2 die Worte „dies gilt nicht für Personen, die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Angestellte eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten oder mit diesem verbundenen Unternehmen sind;“ angefügt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird in den Sätzen 1 und 2 die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 oder 3 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung; wurde Stammkapital übertragen, bedürfen die Richtlinien der Geschäftspolitik der Genehmigung der Vertretung des Trägers.“

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. den Beschluss über die Bildung von Stammkapital,“

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 16 werden Nummern 2 bis 17.

d) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Sparkassen, an deren Stammkapital Beteiligungen bestehen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss kann mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm mit Genehmigung der Vertretung des Trägers Ausschüttungen auf das Stammkapital erfolgen. An den Ausschüttungen sind die Stammkapitalinhaber entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital beteiligt; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach einer Auflösung der Sparkasse (§ 30).“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen, an deren Stammkapital Beteiligungen bestehen, unterliegen die Beteiligten insoweit der Rechtsaufsicht des Landes, als deren Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse betroffen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfes ist, das Sparkassenwesen als dritte Säule der Bankenwirtschaft in Schleswig-Holstein zu stärken, die regionale Bindung der Sparkassen an unsere heimische Wirtschaft auszubauen und bestehende Möglichkeiten zur Bereitstellung von Krediten an bestehende und neu gegründete Unternehmen und an private Kreditnehmer auszuweiten, um so ein angemessenes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird den öffentlich-rechtlichen Sparkassen in unserem Land die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Bildung von Stammkapital eröffnet. So wird unterhalb der Ebene auch bisher schon zulässiger Fusionen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Sparkassen durch die Hereineinnahme eines oder mehrerer Minderheitsbeteiligter breiter aufzustellen. Darüber hinausgehend wird ein Weg zur Stärkung der Eigenkapitalbasis aufgezeigt, durch dessen Beschreitung der Kreditgewährungsspielraum der öffentlich-rechtlichen Sparkassen ausgeweitet wird. Zum Wohle der kommunalen Sparkassenträger, deren Stellung durch die Gesetzesnovelle gestärkt wird, und um Anreize für potentielle Interessenten an einer Minderheitsbeteiligung zu setzen, wird ein Recht zur Vornahme von Ausschüttungen auf erworbene Stammkapitalanteile festgeschrieben.

B. Einzelbegründung zu Artikel 1

Zu § 4 Absatz 4:

Durch die Hinzufügung eines Absatzes 4 zu § 4 wird die Möglichkeit zur Bildung von Stammkapital bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein eingeräumt und damit dem bereits in mehreren anderen Bundesländern geschaffenen Modell gefolgt. Weder wird eine Stammkapitalbildung durch Landesgesetz vorgeschrieben noch ist sie ohne zustimmendes Votum sowohl des zuständigen Sparkassengremiums als auch der Trägervertretung möglich. Als Stammkapitalquellen werden ausschließlich Einlagen, umgewandeltes Dotationskapital und umgewandelte Rücklagen benannt, die jeweils einzeln oder in beliebiger Kombination miteinander zu seiner Bildung herangezogen werden können.

Zu § 4 Absatz 5:

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, Dritten eine Beteiligung am gebildeten Stammkapital einzuräumen. Diese wird auf einen Minderheitsanteil eingeschränkt, um die beherrschende Stellung des öffentlich-rechtlichen Sparkassenträgers im Sinne von § 1 Absatz 1 SparkG SH zu erhalten. Der Kreis möglicher Minderheitsbeteiligter wird darüber hinaus strikt begrenzt, indem das Recht zur Beteiligung ausschließlich anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Sparkassenträgern im Sinne von § 1 Absatz 1 SparkG SH sowie vergleichbaren Trägern, deren spezifische Charakteristika exakt definiert werden, eröffnet wird.

Zu § 4 Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Übertragung von Stammkapital auf minderheitsbeteiligte Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, dessen zentrale Regelungsgegenstände gesetzlich definiert werden und der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als zuständiger Rechtsaufsicht vorzulegen ist. Die Minderheitsbeteiligung Dritter kann sowohl durch Übertragung bereits bestehender als auch durch Schaffung neuer Stammkapitalanteile im Sinne einer Kapitalerhöhung eingeräumt werden.

Zu § 4 Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Vornahme einer Stammkapitalübertragung in einem oder mehreren weiteren Schritten, sofern der in § 4 Absatz 5 Satz 1 genannte Beteiligungsanteil in einem ersten Schritt noch nicht erreicht wurde oder ein weiterer Beteiligter aus dem in § 4 Absatz 5 Satz 2 genannten möglichen Beteiligtenkreis zu dem oder den bereits vorhandenen Beteiligten hinzugefügt werden soll.

Zu § 5 Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 schreibt die Zuständigkeit der Vertretung des zuständigen Sparkassenträgers für Entscheidungen über die Zustimmung zur Bildung von Stammkapital und für die Einräumung einer Übertragung von Stammkapitalanteilen, über die Genehmigung der Richtlinien zur Geschäftspolitik der betreffenden Sparkasse sowie über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung von Überschüssen im Rahmen der Vorgaben von § 27 Absatz 4 Satz 4 fest.

Zu § 7 Absatz 3:

§ 7 Absatz 3 regelt die Mitwirkung von Minderheitsbeteiligten im Verwaltungsrat derjenigen Sparkassen, an der eine Minderheitsbeteiligung erworben wurde. Zugleich wird klargestellt, dass die Mehrheit der Trägervertreter im Verwaltungsrat auch künftig gewahrt bleiben muss, um dem Demokratieprinzip Geltung zu verschaffen und so den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen zu sichern.

Zu § 9 Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 legt das Verfahren bei der Bestellung der in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreter von Beteiligten nach § 4 Absatz 5 für den Fall fest, dass es sich um mehrere Minderheitsbeteiligte handelt. So wird sichergestellt, dass die Interessen aller Minderheitsbeteiligten angemessene Berücksichtigung finden.

Zu § 10:

Korrespondierend zu § 5 Absatz 2 werden die Kompetenzen des Verwaltungsrates einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse hinsichtlich der Richtlinien der Geschäftspolitik sowie der Bildung und Übertragung von Stammkapital definiert.

Zu § 27 Absatz 4:

§ 27 Absatz 4 regelt die Vornahme von Ausschüttungen auf Stammkapitalanteile, sofern diese aufgrund des wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Sparkasse sowie im Hinblick auf ihre weiteren geschäftlichen Perspektiven vertretbar erscheint. Ausdrücklich bleibt die bisherige Bindung der an den Sparkassenträger gemäß § 1 Absatz 1 SparkG SH abgeführten Beträge an eine Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke auch für solche Sparkassen unverändert erhalten, bei denen Stammkapital gebildet bzw. übertragen wurde. Für die neben dem Träger Beteiligten gilt diese Bindung nicht.

Zu § 38 Absatz 2:

§ 38 Absatz 2 stellt klar, dass auch Minderheitsbeteiligte gemäß § 4 Absatz 5 hinsichtlich ihrer Beteiligung an einer oder mehreren öffentlich-rechtlichen Sparkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Rechtsaufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein unterliegen.